

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 10/11 B

L 19 AS 29/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 259/08 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Essen,
vertreten durch die Stadt Essen,
- Rechtsamt -,
Porscheplatz, 45121 Essen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beige-messen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 60). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 63 ff).

- 3 Die Klägerin hat die Frage formuliert,

"Können Umzugskosten gem. § 22 Abs. 3 SGB II in eine Wohnung zugesichert werden, deren laufende Kosten unangemessen hoch sind?"

Sie hat jedoch die Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit dieser Frage im vorlie-genden Rechtsstreit nicht aufgezeigt, weil sie nicht dargelegt hat, ob es sich um die Kosten eines "allgemeinen Umzugs" nach § 22 Abs 3 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder um einen durch den kommunalen Träger veranlassten bzw aus anderen Gründen not-wendigen Umzug nach Satz 2 der Vorschrift handelt. Diese Differenzierung ist jedoch, wie der Soll-Regelung in Satz 2 entnommen werden kann, für die Entscheidung über die Zusicherung von grundlegender Bedeutung.

- 4 Außerdem rügt die Klägerin das Vorliegen eines Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Auf-klärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Mit ihrem Vorbringen, das LSG habe einen von ihr gestellten Beweisantrag übergangen, zeigt die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig auf, weil ihrer Beschwerde-begründung weder Beweismittel noch Beweisthema zu entnehmen sind. Ein Beweisantrag is



des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfordert jedoch einen Beweisantrag, der den Anforderungen iS der Zivilprozessordnung entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

